

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

161. Stück, 03.11.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 3. Nov. 1922.) 161. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 317. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. Oktober 1922, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

#### Nr. 317.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 27. Oktober 1922.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

1. Die in Ziffer 1 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten, vom 10. Oktober 1922 eingesetzten Beträge für das Tage- und Nachtgeld werden durch die nachstehenden Beträge ersetzt:



Das Tagegeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen

	I—V	VI—VIII	IX usw.
a) wenn die Dienst- reise nicht mehr als 3 Stunden dauert	23 M	28 M	33 M
b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert	90 M	110 M	130 M
c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert	180 M	220 M	260 M.

Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen

I—V . . . . .	135 M
VI—VIII . . . . .	165 M
IX usw. . . . .	195 M.

2. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft vom  
1. Oktober 1922 an.

Oldenburg, den 27. Oktober 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Dr. Driver.

Tanzen.

